



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

37/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

18. Juli 2018

Richtlinie

**zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 03.07.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 03.07.2018

Auf Grundlage der Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 8. Juni 2018 (ABl. S. 3437) erteilten Ermächtigung wird von der Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Einvernehmen mit der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – die folgende Richtlinie erlassen¹:

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anforderungen an die Lehrbeauftragten
- § 3 Vergütung der Lehraufträge
- § 4 Inkrafttreten

¹ Das Einvernehmen wurde durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 17.07.2018 erteilt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die für die Erteilung von Lehraufträgen maßgeblichen Bestimmungen sind § 120 Absatz 5 des „Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)“ vom 26. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung und in den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 8. Juni 2018 (Abl. S. 3437) sowie der Vertrag gemäß §2a BerlHG für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der HWR Berlin vom 16. Januar 2018.
- (2) Diese Richtlinie gilt für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 120 BerlHG. Für die Beauftragung und Vergütung von Prüfungstätigkeiten, denen keine Erteilung eines Lehrauftrages vorausgegangen ist, gelten zudem die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bevollmächtigt die Dekaninnen und Dekane jeweils für ihren Fachbereich, die Direktorin oder den Direktor des Zentralinstituts IWB/BPS für das Institut und das ressortzuständige Mitglied der Hochschulleitung sowie die Leitung des Zentralreferates Studierendenservice für das Studium Generale, Lehraufträge zu erteilen. Dies gilt im Vertretungsfall auch für deren Stellvertretungen. Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen.
- (4) Lehraufträge werden für bis zu zwei Semester erteilt. In Fällen absehbaren Bedarfs soll der Lehrauftrag für zwei Semester erteilt werden. Ausnahmen von vorstehender Regelung sind insbesondere bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages möglich. Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit von Lehrbeauftragten an der HWR Berlin darf den Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gemäß § 120 Abs. 3 BerlHG je Person und Semester nicht überschreiten. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 finden für die Berechnung des Gesamtumfangs keine Berücksichtigung. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, beim Erhalt des Lehrauftrags die Hochschule darauf hinzuweisen, wenn diese Grenze überschritten ist.
- (5) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten und wird selbständig durchgeführt. Die Lehrveranstaltung ist nur entgeltfähig, wenn die Mindestbelegzahl und die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der HWR Berlin erreicht sind, oder der Fachbereich sich ausdrücklich für eine Durchführung der Lehrveranstaltung trotz Nichteinhaltung dieser Grenzen ausgesprochen hat.
- (6) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung schriftlich verzichtet haben oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben von hauptamtlich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt werden.
- (7) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HWR Berlin können gemäß § 120 Abs. 1 BerlHG keine Lehraufträge erhalten. § 10 Abs. 3 der Satzung der HWR Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG bleibt unberührt.
- (8) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an Besprechungen sind mit dem Lehrauftragsentgelt abgegolten. Neben der Lehrvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Lehrbeauftragten außerhalb des Hochschulortes wohnen, die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen der reisekostenrechtlichen Vorgaben erstattet werden. Sofern in der Lehrveranstaltung von den Studierenden gemäß Studien- und Prüfungsordnung Prüfungs- oder Studienleistungen oder aus anderen hochschulrechtlichen Gründen Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, diese vorzubereiten, abzunehmen und zu bewerten.
- (9) Die Lehrauftragsvergütungen werden nach Ablauf der Vorlesungszeit auf der Grundlage des von den Lehrbeauftragten selbst ausgefüllten Abrechnungsbogens nach Prüfung durch die den Auftrag erteilende

Stelle festgesetzt und zur Auszahlung an die Abteilung Finanzen und Controlling der HWR Berlin übergeben. In Ausnahmefällen kann vor dem Ablauf der Vorlesungszeit auf Antrag eine Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen.

§ 2 Anforderungen an die Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte sollen gemäß § 120 Abs. 2 BerlHG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Darüber hinaus müssen Lehrbeauftragte, die Prüfungen abnehmen, gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Weise, z.B. in Form von Abschlusszeugnissen und Dienstzeugnissen, nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage der Originale oder beglaubigter Abschriften erbracht werden; weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens für Lehrbeauftragte.

§ 3 Vergütung der Lehraufträge

(1) Die Bemessung der für den einzelnen Lehrauftrag festzusetzenden Vergütung darf nur im Rahmen der dem Auftrag erteilenden Einheit jeweils für die Vergütung der Lehrbeauftragten zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(2) Für Lehraufträge werden an der HWR Berlin je Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer folgende Vergütungssätze gewährt:

Semester	1. Wahlveranstaltungen	2. Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen	3. Gemäß Ziffer 2, sofern mehr als 50 Teilnehmende
Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019	35,00 Euro	35,00 Euro	37,00 Euro
Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020	37,50 Euro	37,50 Euro	39,50 Euro
Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021	38,38 Euro	38,38 Euro	40,38 Euro
Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022	39,28 Euro	39,28 Euro	41,28 Euro
ab Wintersemester 2022/23	40,21 Euro	40,21 Euro	42,21 Euro

Die Vergütungssätze in den entgeltfinanzierten Weiterbildungsangeboten werden in einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(3) Wirken Lehrbeauftragte außerhalb ihrer gemäß Abs. 2 vergüteten Tätigkeit an studienbegleitenden Prüfungen mit, werden für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit folgende Vergütungssätze gewährt:

Semester	Vergütungssatz
Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019	25,00 Euro
Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020	26,79 Euro
Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021	27,41 Euro
Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022	28,06 Euro
ab Wintersemester 2022/23	28,72 Euro

Die Fachbereichsräte und der Institutsrat des Zentralinstituts IWB/BPS sollen Regelungen für die Vergütung von studienbegleitenden Prüfungen treffen, die die typischerweise erforderlichen Zeiteile für die verschiedenen Prüfungsformen und somit die tatsächliche Vergütung für die Durchführung bzw. Korrektur einer Prüfungs- bzw. Studienleistung festlegen; die Teilnahme an mündlichen Prüfungen ist dabei im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit anzurechnen. Die Regelungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zur Bestätigung vorzulegen. Für die entgeltfinanzierten Weiterbildungsangebote werden die Prüfungsvergütungen in einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(4) Für die Betreuung von Abschlussarbeiten erhalten Lehrbeauftragte für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit den Entgeltsatz in Höhe des jeweils gültigen Vergütungssatzes gemäß Absatz 3. Die Fachbereichsräte sind gehalten, Regelungen für die Vergütung von Abschlussprüfungen zu treffen, die den typischerweise erforderlichen Zeitaufwand für die Erst- und ggf. Zweitprüfung festlegen. Mit dem gewährten Deputat sind alle Aufwendungen, die die Lehrbeauftragten mit der Betreuung haben (einschließlich der Aufwendungen für mündliche Abschlussprüfungen, die die Verteidigung der Abschlussarbeiten beinhalten), abgegolten. Die Fachbereiche können das Stundendeputat für Erst- und Zweitprüfungen jeweils verringern, sofern in der jeweiligen Prüfungsordnung keine mündliche Abschlussprüfung, in der die Abschlussarbeit verteidigt wird, vorgesehen ist. Für die entgeltfinanzierten Weiterbildungsangebote werden die Vergütungen für Abschlussprüfungen in einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen tritt mit Beginn der Lehrtätigkeit ab dem 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Lehraufträge für Lehrtätigkeiten ab dem Wintersemester 2018/19 sind bereits vor dem 1. Oktober 2018 nach diesen Richtlinien zu erteilen.